

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Jänner 1958

172/A.B.

zu 195/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Neugerbauer und Genossen vom 5. Dezember 1957, betreffend die Anstellungen von Lehramtsanwärtern als provisorische Lehrer im Bundesland Vorarlberg, teilt Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel folgendes mit:

"Gemäss § 2 lit. b) des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fällt die Ausübung der Diensthoheit über die Pflichtschullehrer, somit die Vollziehung auf diesem Gebiete, in den Zuständigkeitsbereich der Länder. Zufolge des im Grunde des § 3 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes ergangenen

Vorarlberger Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 13/1949, obliegt die Ausübung dieser Diensthoheit im besonderen der Vorarlberger Landesregierung als oberste Landesbehörde, die für ihre Tätigkeit nicht dem Bundesministerium für Unterricht, sondern dem Vorarlberger Landtag gegenüber verantwortlich ist.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht ist nur in den Übergangsbestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, und zwar im § 6 insoferne vorgesehen, als während der Zeit, in der der Bund die Gehälter für die ^{Landes} Lehrer zahlt, die Dienstpostenpläne und jene im freien Ermessen liegenden Personalmaßnahmen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen, der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht bedürfen, soweit das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen nicht von dem Erfordernis der Zustimmung bei bestimmten Personalmaßnahmen - wie zum Beispiel auch hinsichtlich der Anstellungen - generell abgesehen hat. Die Verfügung in Personalangelegenheiten der Landeslehrer liegt jedoch stets in der Vollziehung des Landes.

Da in dem die Anfrage betreffenden Falle nicht einmal eine Zustimmung-Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht gegeben ist, bin ich verfassungsmässig nicht in der Lage, im Gegenstande irgendwelche Verfügungen zu treffen."

- - - - -